

Satzung

der Gemeinde Langballig

4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Osterlücke“

für das Gebiet nördlich der Straße „Schwarze Straße“ und westlich der „Bäckerkoppel“ innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Osterlücke“.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom __.__.2018 folgende Satzung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Osterlücke“ für das Gebiet nördlich der Straße „Schwarze Straße“ und westlich der „Bäckerkoppel“ innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Osterlücke“, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013.

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist.
Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Die im textlichen Teil (Teil B) der Satzung der Gemeinde Langballig über den Bebauungsplan Nr. 8 "Osterlücke" festgesetzte maximale Verkaufsfläche von insgesamt 1.200 m² (inklusive untergeordneter Einzelhandelsbetriebe wie Shops etc.) wird auf maximal 1.300 m² erhöht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Planänderung nicht berührten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Osterlücke“ der Gemeinde Langballig weiterhin gelten.